

Darum geht es

In dieser Lerneinheit lernen Sie die Schweigepflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht als unabdingbare Voraussetzungen für die Arbeit im sozialen Bereich kennen, verstehen und einsetzen.

Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrechte sind sowohl persönliche "Bürde", als auch fachliche Notwendigkeit in der Sozialen Arbeit. In Zusammenhang mit unserem Fall interessieren uns mehrere Fragen:

- ⇒ Ist der **Bewährungshelfer** Johannes Rauer als "Amtsperson" ausschließlich zur Kontrolle des Straftäters Karl Willig berufen? Dann muss er seinem Arbeitgeber ungeahndete Straftaten melden, wenn er davon Kenntnis erhält. Oder ist er in seiner Funktion zweigeteilt? Dann ist er einerseits als Kontrollperson für die Einhaltung der Bewährungsaufgaben verantwortlich und andererseits als professionelle Vertrauensperson für Karl Willig tätig für diese Bereiche schweigepflichtig. Ist diese Zweigeteiltigkeit der Rolle überhaupt möglich? Gibt es in der sozialen Arbeit diese Janusköpfigkeit?
- ⇒ **Ist Annett Schlau als Praktikantin schweigepflichtig?** Darf sie von Karl gegenüber ihrer Anleiterin zur Schweigepflicht "verdonnert" werden?
Fehler!

Lesen Sie bitte §§ 203 - 205 StGB und §§ 53 - 54 StPO !

X. Rechte und Pflichten der MitarbeiterInnen in Sozialberufen gegenüber ihren KlientInnen

Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht sind für MitarbeiterInnen in Sozialberufen wichtige Arbeitsgrundlagen.

Die **Schweigepflicht** gem. § 203 StGB verpflichtet bestimmte Personengruppen (Pfarrer, Ärzte, Rechtsanwälte u.a.m.), ihnen anvertraute fremde Geheimnisse nicht zu offenbaren. Bei unbefugter Offenbarung macht sich der schweigepflichtige Personenkreis strafbar.

Das **Zeugnisverweigerungsrecht** erlaubt es dem zeugnisverweigerungsberechtigten Personenkreis, im Prozess die Aussage als Zeuge zu verweigern und so die Schweigepflicht zu wahren.

Mit diesem Instrumentarium kann zwischen SozialarbeiterInnen und ihren KlientInnen das nötige Vertrauen für eine Zusammenarbeit aufgebaut werden. "Gefährdete", zum Beispiel drogensüchtige Menschen, die immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten, um ihre Sucht befriedigen zu können, werden nur dann Kontakte mit SozialarbeiterInnen zulassen, wenn sie sicher sein können, dass ihre Geheimnisse vertraulich behandelt werden. Würden Streetwor-

kerInnen dem Legalitätsprinzip unterliegen, das heißt, dass jede Straftat, von der sie erfahren, angezeigt (offenbart) werden müsste, könnten sie ihrer Aufgabe nicht gerecht werden.

Bei "hilflosen", z.B. betreuten Personen nach dem Betreuungsgesetz, die unseren besonderen Schutz brauchen, müssen die BetreuerInnen auch darüber wachen, dass nicht sämtliche gesammelten Unterlagen (Daten) unkritisch an alle mit dem "Fall befassten Stellen" weitergegeben werden. Nur die Daten, die zur Entscheidung über die Hilfeleistung nötig sind, dürfen weitergegeben werden.

Leider sind nicht alle Personen in der sozialen Arbeit schweigepflichtig. Und nicht alle Personen, die schweigepflichtig sind, können im Strafprozess die Aussage verweigern. **Wir fragen also danach, wer gehört denn zum schweigepflichtigen und wer zum zeugnisverweigerungsberechtigten Personenkreis?**

1. Schweigepflicht nach § 203 StGB

Tatbestandsmerkmale
des § 203 StGB

§ 203 StGB verlangt nicht nur, dass die Person zum **schweigepflichtigen Personenkreis** gehört. Diese Person muss auch ein **fremdes Geheimnis**, das ihr **anvertraut** worden ist, **offenbart** haben und zwar **unbefugt**.

Wir prüfen nachfolgend an einem Beispiel die Tatbestandsmerkmale (TBM) des Gesetzestextes und subsumieren den Lebenssachverhalt darunter. Tatbestandsmerkmale nennt man diejenigen Merkmale, die in einem Lebenssachverhalt erfüllt sein müssen, um den (Straf-)Tatbestand zu erfüllen.

Bei der Subsumtion fragen wir danach:

Subsumtion

1 gehört die Person zum schweigepflichtigen Personenkreis?

wenn ja:

2 wurde der Person ein a) fremdes Geheimnis b) anvertraut (wie sind die unbestimmten Rechtsbegriffe: fremdes Geheimnis und anvertraut auszulegen)?

wenn ja:

3 Und hat die schweigepflichtige Person das anvertraute fremde Geheimnis offenbart (was bedeutet offenbart)?

Wenn ja,

4 wurde das Geheimnis unbefugt offenbart oder gab es vielleicht eine Erlaubnis (Befugnis) oder sogar eine Pflicht zur Offenbarung?

Fallbeispiel

1. Variante

Lothar Locker ist Diplom-Sozialpädagoge (FH) und in der Drogenarbeit als Berater beschäftigt. Sein Lieblingsjunkie Frieda Flieder (28) erzählt ihm, ...
Gehört Lothar zum schweigepflichtigen Personenkreis?

Zur Beantwortung dieser Frage, wer zum **schweigepflichtigen Personenkreis** gehört, empfiehlt sich dringend ein Blick in den § 203 StGB (Strafgesetzbuch):

Verletzung von Privatgeheimnissen.

Unter § 203 Abs. 1 Nr. 4 - 6 und unter § 203 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB sind diejenigen Personengruppen benannt, die den Berufsgruppen der sozialen Arbeit zuzuordnen sind.

Subsumtion

Lothar Locker gehört zum schweigepflichtigen Personenkreis, wenn er die gesetzlichen Merkmale erfüllt.

Lothar könnte also nach **§ 203 Abs.1 Nr. 4 StGB** schweigepflichtig sein. Er ist in einer Drogenberatungsstelle beschäftigt. Voraussetzung ist aber, dass diese Drogenberatungsstelle staatlich anerkannt ist. Der Sachverhalt sagt dazu nichts aus.

Lothar könnte auch nach **§ 203 Abs. 1 Nr.6 StGB** schweigepflichtig sein. Dazu muss er aber staatlich anerkannter Dipl. Soz. Päd. sein. Auch darüber sagt der Sachverhalt nichts aus. Fakt ist, dass nicht jeder Dipl. Soz. Päd. staatlich anerkannt ist. Die staatliche Anerkennung muss in den meisten Bundesländern der BRD separat bei der zuständigen Landesbehörde beantragt werden.

Lothar könnte auch Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter sein, wenn er beispielsweise beim Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Jugendamt beschäftigt ist.

Der Sachverhalt ist zu unkonkret, um zu erkennen, ob Lothar schweigepflichtig ist. **Wir müssen also den Lebenssachverhalt konkretisieren, wenn Lothar schweigepflichtig im Sinne des § 203 StGB sein soll.**

Fallbeispiel

2. Variante

Lothar Locker, **staatlich anerkannter** Dipl. Soz.päd. (FH), ist in der Drogenarbeit als Berater beschäftigt. Sein Lieblingsjunkie Frieda Flieder (28) erzählt ihm, dass sie einen neuen Markt als Dealerin für sich entdeckt hat. Sie verkauft jetzt mit großem Erfolg an verschiedenen Grundschulen in Brandenburg Kokain, besonders gern vor Prüfungen genommen.

Lothar erzählt im Team, dass eine der drei von ihm betreuten Junkies jetzt in der Grundschule Pillen verkauft. Gemeinsam erwägen die Fachleute, ob hier nicht eine Anzeige der einzige Weg ist, um die GrundschülerInnen zu schützen. Sie beraten das Problem mit ihrem Vorgesetzten Heribert Kannalles, der sofort den Namen der Person wissen will, um das Problem selbst in die Hand zu nehmen. Als Lothar sich weigert, den Namen bekannt zu geben, informiert ihn Kannalles über seine Dienst- und Treuepflicht dem Arbeitgeber gegenüber, und dass der Arbeitgebervertreter - also er - auch immer ein Weisungsrecht habe. Lothars Kollegin Elvira Ehrlich will die Situation retten. Sie sagt dem Arbeitgeber, wer die betreffende Person ihrer Meinung nach sein müsste. Sie wüsste es zwar nicht genau, aber nachdem das Team nur 2 Dealerinnen betreue, müsse es diese Person sein. **Hat Lothar Locker seine Schweigepflicht verletzt?**

1. *Schweigepflichtiger Personenkreis*
- Lothar Locker ist staatlich anerkannter Diplom-Sozialpädagoge und damit gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB schweigepflichtig.
- Lothar Locker macht sich als schweigepflichtige Person dann strafbar, wenn er ein **fremdes Geheimnis**, das ihm jemand **anvertraut** hat, **unbefugt offenbart**.
2. a) *Fremdes Geheimnis*
- Ein fremdes Geheimnis sind alle auf die natürliche oder juristische Person bezogenen Tatsachen. Gem. § 203 IV StGB ist ein fremdes Geheimnis auch über den Tod hinaus zu wahren. Ebenso zu wahren ist gem. § 204 StGB ein fremdes Geschäftsgeheimnis.
- Ausnahme:** Ein Geheimnis liegt nicht vor, wenn die Tatsache allgemein bekannt, oder jederzeit zugänglich ist. Z.B. jeder in der Stadt weiß, dass im Stadtpark in der Nähe der öffentlichen Toilette gedealt wird.
- Subsumtion*
- Frieda Flieder hat dem Lothar Locker eine Tatsache aus ihrem persönlichen Leben erzählt, nämlich den Ort und die Art, wie sie sich Geld für ihre Drogen verschafft. Diese Tatsachen sind ihr Geheimnis, denn sie sind nicht allgemein bekannt.
2. b) *Anvertraut*
- Ein fremdes Geheimnis ist dann **anvertraut**, wenn es der schweigepflichtigen Person in ihrer beruflichen Eigenschaft erzählt wird, in dem Vertrauen, dass die Person schweigepflichtig ist.
- Ist die **berufliche Rolle** der SozialarbeiterInnen für KlientInnen **nicht klar** erkennbar (z.B. kommt er/sie zur Kontrolle, oder als Vertrauensperson), hat die schweigepflichtige Person vor Beginn des Gespräches zu klären, in welcher Funktion sie gerade mit dem/der KlientIn spricht. BewährungshelferInnen oder auch MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialdienstes mit Kontrollaufgaben sind janusköpfige Personen, die in bestimmten Bereichen Kontrollaufgaben wahrnehmen und in anderen Bereichen Vertrauenspersonen für ein und dieselbe KlientInnen sein können.
- Keine** anvertrauten Tatsachen sind solche, die allgemein bekannt sind. Z.B. alle mit Drogen befassten Berufsgruppen wissen bereits, dass vor dieser Schule gedealt wird.
- Subsumtion*
- Frieda Flieder hat dem Lothar Locker ihr Geheimnis in dem sicheren Wissen, dass Lothar als Sozialarbeiter schweigepflichtig ist, anvertraut. Sie hätte ihm nichts davon erzählt, wenn sie sich dessen nicht sicher gewesen wäre. Der Sachverhalt veranlasst hier nicht dazu etwas anderes anzunehmen.
3. *Offenbarung*
- Ein fremdes Geheimnis, das der schweigepflichtigen Person anvertraut wurde, muss **offenbart** worden sein, das heißt, es muss eine mündliche oder/und schriftliche Mitteilung eines Geheimnisses an andere natürliche oder juristische Personen erfolgt sein.

Mitteilungen in Teamsitzungen, an KollegInnen und Vorgesetzte sind demnach Offenbarungen.

Offenbart ist das Geheimnis aber nur dann, wenn die "dahinterstehende" Person damit bekannt wird. Sind die Daten (Geheimnisse) anonymisierbar, das heißt, werden im Team oder bei der Supervision nur **anonymisierte**, nicht bestimmten Personen zuordenbare, **Tatsachen** ausgetauscht, dann liegt keine Offenbarung vor.

Subsumtion

Lothar hat offensichtlich im Team keine Namen genannt. Aber alle wussten, wer gemeint war, da nur auf zwei Personen das Merkmal "DealerIn" passt. Die Daten waren damit nicht anonymisierbar, so dass Lothar - auch wenn er es nicht wollte - Frieda Flieders Geheimnis offenbart hat.

Das anvertraute fremde Geheimnis muss von der schweigepflichtigen Person **unbefugt** offenbart worden sein.

4. Befugnis zur Offenbarung

Eine Offenbarung erfüllt dann nicht den Tatbestand des Strafgesetzes, wenn die schweigepflichtige Person **befugt** ist (die Erlaubnis hat), das Geheimnis zu offenbaren. Die Befugnis erhält die schweigepflichtige Person durch die Erlaubnis der GeheimnisträgerInnen oder durch Gesetz.

Zustimmung

Eine Befugnis zur Offenbarung liegt regelmäßig vor, wenn eine **vorherige Zustimmung** zur Offenbarung von dem/der GeheimnisträgerIn erfolgt ist. Auch Minderjährige können diese Zustimmung geben, wenn sie die Wirkungen ihrer Zustimmung erfassen können (Einsichts- und Urteilsfähigkeit).

Eine pauschale Zustimmung ist jedoch immer unzulässig! Z. B. Ein schwerbehinderter Antragsteller auf Leistungen nach dem SGB IX stimmt zu, dass der Akteninhalt an alle beteiligten RehabilitationsträgerInnen (Arbeitsamt, Sozialamt usw.) weitergegeben werden kann. Hier ist in jedem Fall der Weitergabe von der schweigepflichtigen Person zu entscheiden, welchen Akteninhalt die einzelnen Behörden für ihre Entscheidung wirklich brauchen. Nur die leistungserheblichen Tatsachen dürfen weitergegeben werden.

Eine **ausdrückliche vorherige Zustimmung** ist auch erforderlich und ausreichend, wenn der Fall im **Team** besprochen werden soll, auch wenn die MitarbeiterInnen des Teams ebenfalls alle schweigepflichtig sind, soweit die Daten nicht anonymisierbar sind.

Güterabwägung § 34 StGB

Eine Befugnis zur Offenbarung (keine Pflicht) ist für die schweigepflichtige Person gesetzlich eingeräumt, wenn damit eine **gegenwärtige Gefahr gem. § 34 StGB** abgewendet werden kann. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Schaden kann in allernächster Zeit eintreten

- und es muss eine **Güterabwägung** insoweit erfolgen, als das geschützte Interesse "schwerer wiegt" als das offenbarte Interesse,
- und der Geheimnisbruch muss ein angemessenes (taugliches) Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden.

Vertraut beispielsweise ein Kind der Sozialpädagogin an, dass der Vater es regelmäßig am Wochenende misshandelt und das nächste Wochenende, also die nächste Eskalation unmittelbar bevorsteht, dann ist eine Güterabwägung vorzunehmen. **Das geschützte Interesse**, die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes **muss bei der Güterabwägung** gegenüber dem Interesse des Schutzes des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Familie **überwiegen UND** mit dem **Geheimnisbruch muss die Eskalation abgewendet werden**. Der Geheimnisbruch muss also gegenüber einer Stelle erfolgen, die **in der Lage** ist, die **Gefahr abzuwenden** (z.B. Polizei).

Offenbarungspflichten

Nicht immer sind schweigepflichtige Personen berechtigt zu schweigen. Im Staats- bzw. Gemeinwohlinteresse bestehen auch Offenbarungspflichten, das heißt, trotz Schweigepflicht müssen in bestimmten Fällen anvertraute fremde Geheimnisse offenbart werden.

Gemeingefährliche Straftaten § 138 StGB

Eine Pflicht zur Offenbarung besteht bei Bekanntwerden **geplanter** gemeingefährlicher Straftaten. Es besteht die Pflicht zur Anzeige schwerer geplanter Straftaten im Sinne des **§ 138 StGB**. Bei geplanten Taten wie Hochverrat, Wertpapierfälschung, gemeingefährliche Straftaten, Mord, Geiselnahme, Raub, räuberische Erpressung, Entführung in das Ausland und Menschenraub muss eine Offenbarung erfolgen. **Bereits ausgeführte Straftaten sind nicht mehr offenbarungspflichtig.**

Unterlassene Hilfeleistung § 323c StGB

Eine Offenbarungspflicht ergibt sich auch, wenn die Nichtoffenbarung den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung gem. § 323c StGB erfüllen würde. Das ist der Fall, wenn Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen akut bedroht sind, wenn beispielsweise akut die Gefahr des Verhungerns von Schutzbefohlenen zu erwarten ist.

Elternrecht Art. 6 I GG, §§ 1, 9 SGB VIII

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist immer zu beachten, dass es eine Offenbarungspflicht aufgrund **des Elternrechts** (Art. 6 Abs.2 GG, §§ 1, 9 SGB VIII) gibt. Eltern haben grundsätzlich das Recht, über ihre Kinder weitgehend informiert zu sein, insbesondere, wenn es um deren Aufenthalt geht.

Eine Einschränkungsmöglichkeit des Elternrechts formuliert **§ 8 III SGB VIII**, dort wird eine **Ausnahme** formuliert. Die Information der Eltern kann unterbleiben, wenn ansonsten der Beratungszweck vereitelt würde. Für eine kurze Zeit kann auch der Aufenthalt des Kindes verheimlicht werden, wenn dies für das Wohl des Kindes geboten ist.

<i>Spezialgesetze</i>	Offenbarungspflichten und -befugnisse ergeben sich auch aus Spezialgesetzen . Z.B. nach § 35 BetäubungsmittelG muss der Abbruch der Drogen-Therapie dem Strafrichter mitgeteilt werden. § 4 BundesSeuchenG verpflichtet HeimleiterInnen, Mitteilung bei Auftreten von Seuchen zu machen.
<i>keine Offenbarungspflicht gegenüber ArbeitgeberInnen</i>	Innerhalb eines Betriebes gilt die innerdienstliche Schweigepflicht. Die Fürsorgepflicht von ArbeitgeberInnen gebietet es, dass sie von ihren ArbeitnehmerInnen nichts verlangen dürfen, was diese mit ihrer Schweigepflicht in Kollision bringen könnte.
<i>Strafbarkeit des Lothar Locker</i>	Ob Lothar Locker befugt war, das ihm anvertraute fremde Geheimnis der Frieda Flieder zu offenbaren, müssen Sie nun selbst herausfinden, vielleicht hilft Ihnen die Übung zur LE 24 weiter.
<i>Strafe</i>	Wird Lothar Locker mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, wenn er seine Schweigepflicht verletzt hat? Dazu sagt § 205 (1): In den Fällen des § 201 Abs. 1 und 2 und der §§ 202 bis 204 StGB wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Frieda Flieder müsste einen Strafantrag stellen, wenn ihr bekannt wird, dass Lothar seine Schweigepflicht verletzt hat und sie ihn bestraft wissen will.
<u>Neuregelung seit dem 8. 11. 2017</u>	Hinweis: Die neue Rechtslage seit dem 8. 11. 2017 nimmt Praktikant*innen nunmehr von der strafrechtlichen Schweigepflicht aus. Praktikant*innen sind als Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf stehen und nach dem Strafrecht nicht mehr schweigepflichtig (vgl. § 203 Abs. 3 und 4 StGB). Stattdessen müssen Anleiter*innen/ Praktikumsgeber*innen ihre Praktikant*innen vertraglich zur Verschwiegenheit in Schweigepflichtangelegenheiten verpflichten. Wenn es aufgrund von (Aufklärungs-) Versäumnissen zur Schweigepflichtverletzung durch Praktikant*innen kommt, machen sich die Einrichtungen und ihre Vertreter*innen (Anleiter*innen) strafbar, nicht mehr die Praktikant*innen. Zivilrechtliche Haftung ist aber grundsätzlich nicht auszuschließen.

2. Zeugnisverweigerungsrecht

Jeder Mensch muss im Prozess vor Gericht als Zeuge aussagen, es sei den, er/sie hat eine Zeugnisverweigerungsrecht. Angehörige von Angeklagten, EhepartnerInnen, LebenspartnerInnen sind von der Zeugnispflicht befreit. Für Verfahren nach ZPO, FGG, VwGO, SGG haben MitarbeiterInnen sozialer Berufe, sofern sie schweigepflichtig sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Verfahren nach
ZPO, FGG,
Arbeitsgericht,
VwGO, SGG

Gem. **§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO** haben **alle** (nach § 203 StGB) schweigepflichtigen Personen ein persönliches Zeugnisverweigerungsrecht. Das gilt für alle Verfahren nach ZPO, FGG, VwGO, SGG und vor dem Arbeitsgericht. Wollen Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Prozess aussagen, brauchen sie überdies eine Aussagegenehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (§ 376 ZPO).

Strafgerichts-
verfahren
nach der StPO

Aber dieses Zeugnisverweigerungsrecht gilt bei Strafgerichtsverfahren nur für wenige Berufsgruppen (vgl. §§ 53 - 56 StPO). **Staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen beispielsweise sind nicht generell zeugnisverweigerungs-berechtigt.**

Es gelten zudem unterschiedliche Bedingungen für schweigepflichtige MitarbeiterInnen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege.

Angehörige des
Öffentlichen
Dienstes im
Strafprozess

SozialarbeiterInnen und -pädagoginnen im öffentlichen Dienst brauchen eine Aussagegenehmigung von ihren Dienstvorgesetzten gem. § 54 StPO, wenn sie im Strafprozess gegen KlientInnen aussagen sollen. Aber auch, wenn der Arbeitgeber die Genehmigung erteilt, ist die Aussagepflicht durch den Sozialdatenschutz des SGB erheblich eingeschränkt (gem. §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X). Nur harte Daten wie Name, Adresse, Alter, Beruf dürfen weitergegeben werden. Sensitive (sensible) Daten, das sind Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich (Geheimnisse) der KlientInnen, dürfen nur bei bestimmten Straftaten (Verbrechen) weitergegeben werden. **Eine Pflicht zur Aussage besteht nur bei gefährlichen geplanten Straftaten (§ 138 StGB).**

Angehörige der
Freien Wohl-
fahrtspflege im
Strafprozess

Die Verbände Caritas e.V. und Diakonisches Werk e.V. werden so behandelt, als seien sie öffentlicher Dienst. Aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe zu ihren Kirchen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts an die Sozialdatenschutzbestimmungen des SGB gebunden sind, werden sie wie die Kirchen in den Sozialdatenschutz einbezogen.

Angehörige **anderer freier Träger der Wohlfahrtspflege** genießen diesen Schutz nicht, da der Sozialdatenschutz als öffentliches Recht nur die öffentliche Verwaltung verpflichtet und berechtigt.

Würden freie TrägerInnen jedoch nicht in den Sozialdatenschutz des SGB eingebunden, würden dadurch KlientInnen dieser TrägerInnen erheblich benachteiligt. Beispielsweise brauchen Klientinnen einer Erziehungsberatungsstelle der Caritas keine Angst zu haben, dass ihre BeraterInnen ggf. im Strafprozeß gegen sie aussagen müssten. Wären dieselben Personen KlientInnen in der Erziehungsberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt, müssten sie befürchten, dass ihre Geheimnisse im Strafprozeß von den BeraterInnen mangels Zeugnisverweigerungsrecht preisgegeben wären.

§ 53 StPO befreit nur bestimmte Berufsgruppen von der Zeugenpflicht. Da dies eine unvermeidbare Ungleichbehandlung der einzelnen TrägerInnen der Bera-

tungsstellen und der KlientInnen bedeuten würde, bemüht man bei der Aussageverweigerung die Grundsätze des Verwaltungshandelns. Freie TrägerInnen der Wohlfahrtspflege können sich sowohl auf den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** als auch auf den **Gleichbehandlungsgrundsatz** berufen.